



Überblick

- 7 Eine digitale Zukunft mit Datenschutz
- 9 Gesetzesevaluation zeigt Handlungsbedarf
- 11 Sehr gute Noten für den Datenschutzbeauftragten
- 14 Entwicklungsschwerpunkte im KEF

Eine digitale Zukunft mit Datenschutz

Die fortschreitende Digitalisierung ist der dominierende Treiber der Datenbearbeitungen der Verwaltung. Bei den zahlreichen Projekten sind die grundsätzlichen Fragen des Datenschutzes und der Sicherheit nicht durchwegs berücksichtigt.

Datenbearbeitungen des Staates müssen sich an die Vorgaben des demokratischen Rechtsstaats halten. In der Hektik der technologischen Entwicklung und angesichts der verführerischen Attraktivität der neuen Möglichkeiten geht oft vergessen, dass staatliches Handeln immer auf einer Rechtsgrundlage beruhen muss, welche die Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse berücksichtigt. Dies gilt ganz grundsätzlich und deshalb auch bei Eingriffen in die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, also beim Datenschutz.

Persönliche Freiheit schützen

Digitalisierungsprojekte öffentlicher Organe können nicht an die Einwilligung der Betroffenen geknüpft oder durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden.

Der Datenschutzbeauftragte muss immer wieder darauf hinweisen, dass auch in der Digitalisierung die Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates zu beachten sind und staatliches Datenbearbeiten auf einer demokratisch legitimierten Rechtsgrundlage zu erfolgen hat.

Der Datenschutz ist ein Grundrecht und keine Materie, die nach Belieben ausgelegt werden kann. Selbstverständlich findet bei jeder Gesetzgebung eine Interessenabwägung zwischen den Grundrechten statt. Wenn aber der Datenschutz zur Disposition gestellt oder gar ein Zielkonflikt zwischen Digitalisierung und Datenschutz heraufbeschworen wird, dann werden gleichzeitig die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Frage gestellt. Diese zu wahren, muss jedoch ein Ziel der Digitalisierung sein.

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Jede Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln gibt Auskunft über das Wann, Wo und Wie der Kommunikation und somit über das Verhalten einer Person. Über eine längere Zeitperiode entstehen damit Persönlichkeitsprofile, die ein erhöhtes Risiko für eine Grundrechtsverletzung beinhalten. Mit der Digitalisierung müssen deshalb auch Strategien zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit umgesetzt werden.

Hierzu dient die generelle Technologiefolgenabschätzung, welche die Chancen und Risiken aufzeigt und aufgrund der die Risiken durch geeignete Massnahmen reduziert werden können. Wer nur von Effizienz und Wirkung spricht, verkennt, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Schutz und die Sicherheit ihrer Daten ebenso wichtig ist.

Cloud Computing als Herausforderung

Das Cloud Computing ist zurzeit das am breitesten genutzte Angebot der neuen Technologien. Meist grosse Anbieter stellen dafür riesige Infrastrukturen zur Verfügung, die jede Art von Datenbearbeitungen ermöglichen, ohne dass Nutzende eigene Hard- oder Software im grossen Stil betreiben müssen. Auch für diese Auslagerung gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben und müssen die entsprechenden Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Im Fokus standen beim Datenschutzbeauftragten Fragen des Schutzes des Berufsgeheimnisses im Gesundheitsbereich (Arzt- oder Patientinnengeheimnis, [Seite 18](#)) und der rechtlichen Rahmenbedingungen für Cloud-Lösungen auf den verschiedenen Schulstufen ([Seite 19](#)). Bei der Sicherheit waren insbesondere Anforderungen an die Verschlüsselungslösungen zu diskutieren ([Seite 21](#)).

Kontrolle von Outsourcingnehmer

Zum ersten Mal kontrollierte der Datenschutzbeauftragte auch einen Outsourcingnehmer, der für zahlreiche Gemeinden Dienstleistungen erbringt ([Seite 42](#)). Die Resultate sind erfreulich und zeigen, dass der Anbieter die Anforderungen des Datenschutzes und der Sicherheit sehr gut erfüllt. Mit diesem Ergebnis sind auch die vielen Gemeinden, die Dienstleistungen dieses Outsourcingnehmers beziehen, grundsätzlich auf der sicheren Seite. Der Datenschutzbeauftragte wird weitere Outsourcingnehmer kontrollieren.

Ausgezeichnete Bewertung

Im vergangenen Jahr hat das Statistische Amt eine Umfrage über die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden des Datenschutzbeauftragten durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass eine grosse Mehrheit der Befragten mit den Leistungen des Teams des Datenschutzbeauftragten sehr zufrieden ist. Besonders zufrieden zeigten sich Angehörige der kantonalen Verwaltung sowie der Gemeinden. ([Seite 11](#))

Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Der Datenschutzbeauftragte ist seit 2003 nach der Qualitätsnorm ISO 9001 zertifiziert. Damit gewährleistet er einen effizienten und wirkungsorientierten Datenschutz in einer Zeit, in der die Ressourcen knapp sind und die Aufgaben auch aufgrund der beschleunigten Digitalisierung anspruchsvoller werden. Die Norm wurde durch eine neue Version ISO 9001:2015 abgelöst, was verschiedene Anpassungen am Qualitätsmanagementsystem (QMS) des Datenschutzbeauftragten nach sich zog. Diese konnten im vergangenen Jahr abgeschlossen werden und die Organisation des Datenschutzbeauftragten konnte 2018 rezertifiziert werden.

Gesetzesevaluation zeigt Handlungsbedarf

Die Evaluation der Wirkungen des IDG startete 2012 und wurde im Sommer 2017 mit einer Auswertung und einer Synthese der Teilevaluationen abgeschlossen. Die Gesetzesevaluation zeigt, dass die Bevölkerung des Kantons Zürich den Zugang zu Informationen und den Datenschutz sehr wichtig findet. In einer repräsentativen Umfrage bewerteten die Befragten die Wichtigkeit des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes mit 7,7 respektive 8,4 von 10 Punkten. Das Wissen über das Öffentlichkeitsprinzip ist jedoch wesentlich geringer als beim Datenschutz.

Der Zugang zu Informationen ist laut dem Synthesebericht im Kanton Zürich «vergleichsweise wenig vorteilhaft» organisiert. Während der Datenschutzbeauftragte in seinem Bereich für die Bevölkerung und alle öffentlichen Organe tätig ist, gibt es für Anliegen zum Zugang zu Informationen keine zentrale Anlaufstelle, die berät, informiert und vermittelt. Bei Rekursen sehen sich die Bürgerinnen und Bürger je nach Amt verschiedenen Instanzen gegenüber, was im Synthesebericht als «unter Umständen abschreckend» bezeichnet wird. Zudem stufen die öffentlichen Organe den voraussetzungslosen Zugang zu Informationen – mit einem Durchschnittswert zwischen 5 und 6,7 – im Gegensatz zur Bevölkerung als weniger wichtig ein.

Rund sechs von zehn Personen wissen, dass es im Kanton eine Behörde gibt, an die man sich bei Datenschutzproblemen wenden kann. Die hohe Bekanntheit des Datenschutzbeauftragten macht plausibel, dass seine Informationen in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden und zur hohen Sensibilisierung beitragen.

Die Kontrolltätigkeit und die Beratungs- sowie Weiterbildungsaktivitäten des Datenschutzbeauftragten tragen zu einer gesteigerten Datenschutzensensibilität und somit zur rechtmässigen Bearbeitung von Personendaten bei. Die Wirkung der Kontrollen ist jedoch eingeschränkt, weil die betroffenen Organe viele Verbesserungshinweise nicht umsetzen und der Datenschutzbeauftragte über zu wenige Ressourcen verfügt, um die Anzahl Kontrollen durchzuführen, die im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) vorgesehen sind.

Die Wirkung des Gesetzes verstärken

Angesichts der Erwartungshaltung, aber auch des Wissensdefizits der Bevölkerung besteht Handlungsbedarf. Das Öffentlichkeitsprinzip und die Bestimmungen zur Transparenz der Verwaltung sind kein Selbstzweck. Der niederschwellige Zugang zu Information ist vielmehr ein Instrument zur Förderung der freien Meinungsbildung, der Wahrnehmung der demokratischen Rechte und der politischen Partizipation. Die Ergebnisse der Gesetzes-evaluation zeigen, dass auch der Datenschutz gestärkt werden muss. Die Bevölkerung erwartet einen zuverlässigen Schutz ihrer Daten, andererseits verstärkt die Digitalisierung die Risiken bei den Datenbearbeitungen. Die datenschutzrechtlichen Instrumente müssen deshalb durch gesetzgeberische Massnahmen angepasst werden.

Gemäss Evaluationssynthese sollte das Ziel einer Revision des IDG sein, die Sensibilität der Bevölkerung für die Datenbearbeitungen des Kantons weiter zu steigern. Die öffentlichen Organe sollen verpflichtet werden, aktiv über das Recht auf Zugang zu Informationen zu informieren. Vergleichbar mit dem Datenschutzbeauftragten soll eine unabhängige Stelle geschaffen werden, die einen Informations- und Beratungsauftrag über das Öffentlichkeitsprinzip, aber auch eine Vermittlungsfunktion gegenüber der Bevölkerung ausübt.

Weiter zeigt die Evaluationssynthese bei den Informationspflichten der öffentlichen Organe Handlungsbedarf auf und regt an, sie zu verpflichten, die betroffenen Personen bei der Beschaffung und der Weitergabe nicht nur von besonderen Personendaten, sondern von allen Personendaten aktiv zu informieren. Zudem soll der Katalog der besonderen Personendaten in Zukunft Daten zum Sexualleben, zur sexuellen Orientierung, genetische Daten und biometrische Daten sowie das Profiling umfassen. Öffentliche Organe, die besondere Personendaten bearbeiten, sollen verpflichtet werden, ihre formellen Gesetze zu prüfen, ob sie dem IDG und dem übergeordneten Recht entsprechen.

Weiter soll der Datenschutzbeauftragte gestärkt werden, indem die kantonalen Verwaltungsbehörden gesetzlich verpflichtet werden, ihn von sich aus über alle eigenen Gesetzgebungsprojekte sowie Vernehmlassungsverfahren zu Bundesvorhaben zu informieren. Der Datenschutzbeauftragte soll Verfügungskompetenz erhalten.

Aus dem Synthesebericht der Evaluation geht hervor, dass die politischen Behörden eine Erhöhung der personellen Ressourcen des Datenschutzbeauftragten prüfen sollen, da dies ihr einziges Steuerungsmittel in diesem Bereich ist. Damit käme man auch den kontrollierten öffentlichen Organen entgegen, welche die Umsetzung der Massnahmen teils als aufwendig bezeichnen und sich mehr Unterstützung wünschen.

Der Datenschutzbeauftragte setzt Empfehlungen um

2017 begann der Datenschutzbeauftragte, Empfehlungen aus der Evaluationssynthese umzusetzen. So führt er nur noch so viele Kontrollen durch, als seine Ressourcen auch für Nachkontrollen und die notwendige Unterstützung bei der Umsetzung seiner Hinweise genügen. Gleichzeitig hat er die Kontrollen neu konzipiert, um die Wirksamkeit weiter zu erhöhen. Zudem nahm er Projekte in Angriff, mit denen die Informationsanstrengungen optimiert werden können.

Die Evaluationssynthese wurde dem Regierungsrat im Hinblick auf die Revision des IDG zur Kenntnis gebracht. Das Konzept, die Berichte der Teilprojekte und der Synthesebericht der [Evaluation des IDG](#) sind auf der Website des Datenschutzbeauftragten verfügbar.

Sehr gute Noten für den Datenschutzbeauftragten

Die Personen, die mit dem Datenschutzbeauftragten Kontakt haben, beurteilen seine Leistungen überwiegend als sehr gut, wie die Resultate der Kundschaftsbefragung 2017 zeigen.

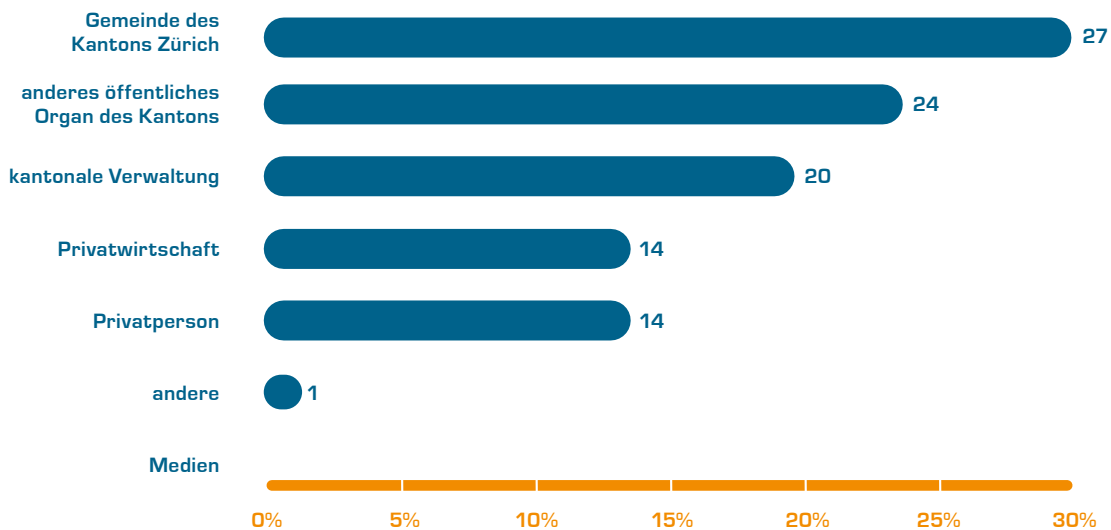
Die Zufriedenheit stieg im Vergleich zu den hohen Werten vor fünf Jahren weiter an – von 4,9 auf 5,2 von maximal 6 Punkten. Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, der Gemeinden und anderer öffentlicher Organe bewerten die Dienstleistungen insgesamt mit 5,3 Punkten als sehr gut, die Kurse werden von den Teilnehmenden sogar mit 5,5 Punkten benotet. Besonders gut schnitt die telefonische Beratung mit 5,6 Punkten ab. Alle Zielgruppen schätzen insbesondere die Fachkompetenz und die Freundlichkeit und bewerten sie mit 5,3 beziehungsweise 5,5 Punkten.

In den individuellen Kommentaren verbinden die Kundinnen und Kunden die Leistungen des Datenschutzbeauftragten mit Begriffen wie Verlässlichkeit, Speditivität, Sachlichkeit und Dienstleistungsorientierung und erwähnen die offene Haltung für neue Fragestellungen. Sie schätzen die konkreten Antworten und die konstruktiven Vorschläge. Hervorgehoben wird zudem die Qualität des Informationsangebots auf der Website: von Vorlagen über Checklisten bis hin zu den Datenschutzlexika. Kurse werden von Teilnehmenden als ausgezeichnet beurteilt. Ebenfalls wird die Medienpräsenz positiv erwähnt.

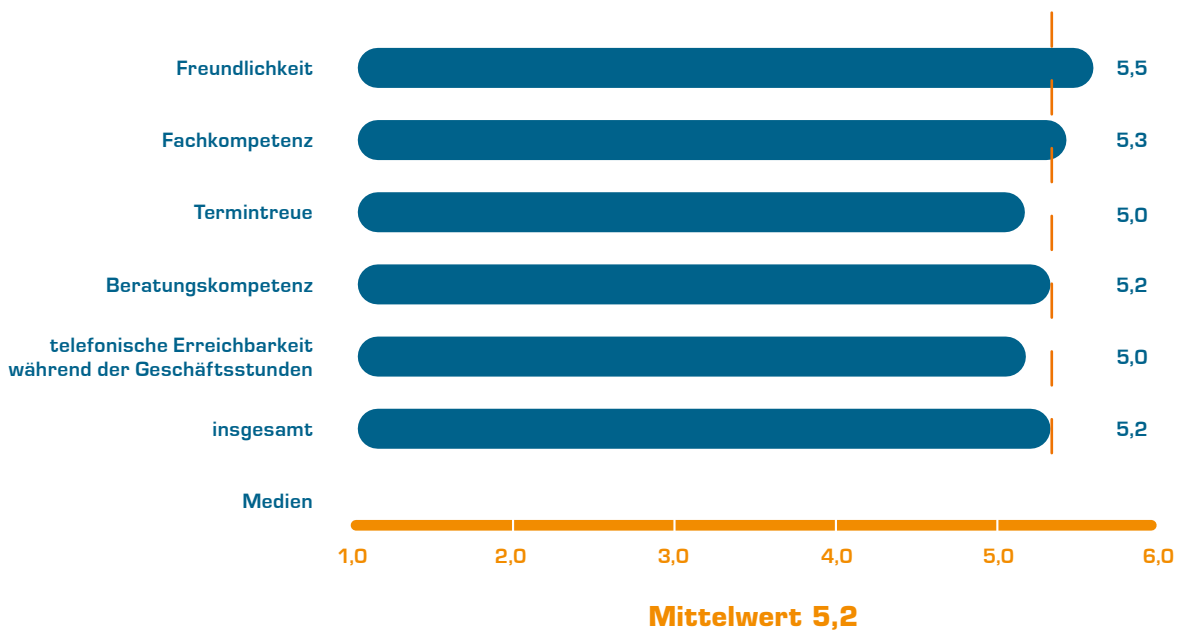
Seit der letzten Befragung vor fünf Jahren zeigt sich eine signifikante Stärkung des Bewusstseins für den Datenschutz. Beinahe 90 Prozent der teilnehmenden Kundinnen und Kunden denken, dass dem Datenschutz in ihrem Arbeitsumfeld ein hoher Stellenwert zukommt. Allerdings gehen nur knapp zwei Drittel der Befragten davon aus, dass die Personendaten immer korrekt verwendet werden.

Für die Befragung schrieb das Statistische Amt im Auftrag des Datenschutzbeauftragten die Personen an, die zwischen Juli 2016 und Juni 2017 mit der Behörde in Kontakt waren. Insgesamt konnten mit der Befragung 376 Personen erreicht werden, wovon 181 den Fragebogen beantworteten, was eine sehr gute Antwortquote von rund 50 Prozent ergibt. Von den Teilnehmenden nahmen mehr als zwei Drittel als Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden und anderer öffentlicher Organe eine Dienstleistung des Datenschutzbeauftragten in Anspruch. Rund 30 Prozent waren in der Privatwirtschaft beschäftigt oder hatten den Datenschutzbeauftragten als Privatpersonen kontaktiert. Ein Drittel der Antwortenden nutzte die Dienste der telefonischen oder schriftlichen Rechtsberatung, gut 10 Prozent nahmen an Seminaren und Kursen teil. Ein Viertel hatte Kontakt mit den IT-Spezialisten des Datenschutzbeauftragten. Die Kundschaftsbefragung ist Bestandteil der Wirksamkeitsmessung entsprechend dem Zürcher Qualitätsmodells und der ISO 9001-Norm.

«In welcher Eigenschaft hatten Sie mit dem Datenschutzbeauftragten Kontakt?»



Durchschnittliche Beurteilung der Kundenzufriedenheit



Entwicklungsschwerpunkte im KEF

Die Indikatoren im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) zeigen, dass die Aufgaben beim Datenschutzbeauftragten stetig zunehmen, dies bei gleichbleibenden Ressourcen.

Die generelle Zunahme der Beratungen von Privatpersonen beim Datenschutzbeauftragten um rund zehn Prozent zeigt indirekt auch die Herausforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit in der zunehmend digitalisierten Verwaltung.

Die Beratungen sind im vergangenen Jahr um über zehn Prozent angestiegen. Die ausgewiesenen 560 Beratungsfälle von Privatpersonen übersteigen die Zahl der mit den bestehenden personellen Ressourcen möglichen Beratungen von 500 Fällen pro Jahr. Die Beratungen konnten nur dank Zusatzleistungen erbracht werden, was aber für die Zukunft nicht mehr garantiert ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dieser Indikator nur einen Teil der Leistungen des Datenschutzbeauftragten abbildet und eine Überschreitung von mehr als zehn Prozent kritisch ist.

Im vergangenen Jahr erarbeitete der Datenschutzbeauftragte auch mehr Vernehmlassungen, während die Anzahl der Informations- und Weiterbildungsdienstleistungen im geplanten Umfang lag.

Aufgrund fehlender Ressourcen und besonderer Umstände konnte die Anzahl der geplanten Kontrollen nicht erreicht werden. Nur ungefähr drei Viertel der geplanten Kontrollen konnten durchgeführt werden. Zu den besonderen Umständen gehörte, dass bei den Kontrollen im Vorjahr teilweise schwerwiegende Mängel gefunden worden waren. Dies erforderte zahlreiche zusätzliche Kontakte mit den verantwortlichen Organen. Einerseits ging es darum, die zu treffenden Massnahmen zu konkretisieren und einen Zeitplan für ihre Umsetzung zu definieren. Weiter stellte der Datenschutzbeauftragte fest, dass die in vergangenen Kontrollen ermittelten Mängel von vielen öffentlichen Organen nicht behoben worden waren. Häufig wurden keine Massnahmen getroffen. Wie der im KEF zusätzlich ausgewiesene Wirkungsindikator zeigt, wurden im vergangenen Jahr nur zirka 40 Prozent der im Rahmen von Datenschutzreviews erfolgten Hinweise umgesetzt. Diese unbefriedigenden Resultate führten den Datenschutzbeauftragten dazu, die Nachkontrollen bei Datenschutzreviews neu zu konzipieren ([Seite 39](#)). Diese Nachkontrollen bedeuten einen zusätzlichen Aufwand, da die öffentlichen Organe nicht in der vorgesehenen Frist reagierten. Für eine regelmässige und vertiefte Kontrolle der wichtigsten Datenbearbeitungen fehlen die notwendigen Ressourcen.

| Leistungsindikatoren | | KEF | 2017 |
|--------------------------------------|--|-----|------|
| Beratungen | Der DSB berät öffentliche Organe und Privatpersonen in Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit. Die Beratung erfolgt persönlich, telefonisch, per E-Mail oder Brief. Der Leistungsindikator im KEF misst die getätigten Beratungen von Privatpersonen. | 500 | 560 |
| Vernehmlassungen | Der DSB beurteilt Entwürfe von Erlassen und Vorhaben im Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit. Dazu verfasst er Vernehmlassungsantworten, Stellungnahmen und Mitberichte. Der Leistungsindikator im KEF gibt Auskunft über die eingereichten Vernehmlassungsantworten, Stellungnahmen und Mitberichte. | 18 | 20 |
| Weiterbildung und Information | Der DSB bietet Aus- und Weiterbildungen im Bereich des Datenschutzes und der Informationssicherheit an. Dies erfolgt in der Form von internen oder externen Seminaren, Kursen, Workshops, Web-Trainingsprogrammen und Referaten. Der Leistungsindikator im KEF misst die durchgeführten Weiterbildungsangebote für öffentliche Organe. | 20 | 21 |
| Kontrollen | Der DSB kontrolliert die Anwendung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorschriften über den Datenschutz und die Informationssicherheit durch die öffentlichen Organe. Dazu führt er Datenschutzreviews, Kontrollen auf Anlass sowie technische Kontrollen durch. Der Leistungsindikator im KEF gibt Auskunft über die realisierten Kontrollen. | 40 | 31 |